

Antrag auf Teilzeitstudium

Hiermit beantrage ich:

- den Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium;
- die Verlängerung meines Teilzeitstudiums gemäß geltender Studien- und Prüfungsordnung;
- den Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium;

für das WS _____ / _____ und/oder das SS _____;

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Teilzeitstudium **maximal für zwei** aufeinanderfolgende Semester gestellt werden kann, anschließend müssen weitere TZ-Semester erneut beantragt, die Gründe wieder nachgewiesen werden.
In Ihrem Datensatz wird bei der Eintragung des Studientyps Teilzeit, für das nächste bzw. übernächste Semester eine Rückmeldesperre eingetragen. Bitte teilen Sie uns vor der Rückmeldung mit, ob Sie in den Vollzeit-Status wechseln wollen, wenn nicht, reichen Sie den neuen TZ-Antrag ein.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang / Abschluss: _____ / _____

Derzeitiges Fachsemester: _____

Begründung:
(Auszug aus der Immatrikulationsordnung der EAH Jena
siehe Rückseite)

Unterschrift des Antragstellers / Datum

Die **Genehmigung** bzw. **Ablehnung** erfolgt durch den Dekan oder beauftragten Professor des Fachbereiches.

Genehmigung: _____
Unterschrift des Dekans bzw. des zuständigen Professors des FB / Datum

Ablehnung: _____
Unterschrift des Dekans bzw. des zuständigen Professors des FB / Datum

Begründung der Ablehnung: _____

Sollten sich prüfungsrelevante Auswirkungen durch diesen Wechsel ergeben, ist die Kenntnisnahme des zuständigen Prüfungsamtes durch Abzeichnung des genehmigten Antrages nachzuweisen.

Unterschrift des Prüfungsamtes / Datum

Eintragung in den Studentendatensatz: _____ / _____
Unterschrift des Studentensekretariates / Datum

§ 24 Teilzeitstudium

(1) Ein Teilzeitstudium ist nur zulässig, wenn die Studienordnung des betreffenden Studiengangs dies bestimmt und beträgt in der Regel 50 % des Vollzeitstudiums.

(2) Ein Teilzeitstudium kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. Erziehung von Kindern, Pflegekindern oder in den Haushalt aufgenommenen Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
2. Behinderung oder chronischer Erkrankung;
3. herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);
4. Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
5. Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden.

Andere wichtige Gründe können anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Durchführung eines Vollzeitstudiums zu einer unbilligen Härte führen würde. Über die Anerkennung dieser wichtigen Gründe entscheidet der für Studienangelegenheiten des jeweiligen Studiengangs zuständige Prodekan.

(3) Der Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist unter Angabe der Gründe nach Abs. 2 mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. mit der jeweiligen Rückmeldung schriftlich einzureichen. Die geltend gemachten Gründe sind nachzuweisen, die Nachweise sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Ein Teilzeitstudium darf nur innerhalb der Regelstudienzeit beantragt werden. Wiederholungsanträge sind möglich.

(4) Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch Verwaltungsakt bekanntzugeben. Entspricht die Entscheidung nicht vollumfänglich dem Antrag, so ist der Bekanntgabe eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Im Falle der Bewilligung des Teilzeitstudiums wird der Grad der Teilzeit zusätzlich bestimmt, soweit er von Abs. 1 abweicht.

(5) Die Genehmigung eines Teilzeitstudiums gilt, solange die Voraussetzungen nach Abs. 2 gelten, maximal jedoch für zwei Semester. Eine Verlängerung um bis zu zwei Semester auf jeweils neuen Antrag hin ist mehrmals möglich. Die bzw. der Studierende kann auf eigenen Wunsch zum jeweils folgenden Semester wieder ins Vollzeitstudium wechseln, soweit nicht die für ihren bzw. seinen Studiengang gültige Regelung (Studienordnung, studiengangsspezifische Bestimmungen) etwas Anderes bestimmt. Zuständige Stelle ist das ServiceZentrum Studium und Studienberatung/Studierendensekretariat.

(6) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für die Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Erbringt die bzw. der Studierende während ihres bzw. seines Teilzeitstudiums mehr Leistungen als es dem Grad ihrer bzw. seiner Teilzeit entspricht, so wird das betreffende Semester als Vollzeitsemester behandelt.

Sonstige Prüfungsfristen oder –termine werden durch das Teilzeitstudium nicht berührt. Die Höhe der Beiträge für das Studierendenwerk Thüringen und die Studierendenschaft wird durch das Teilzeitstudium nicht berührt.

(7) Entfallen die Gründe nach Abs. 2 oder verändern sich diese während der Teilzeit, so ist die bzw. der Studierende zur unverzüglichen Mitteilung der Hochschule sowie – im Falle der Änderung – zum unverzüglichen Nachweis dessen verpflichtet.